Region Fulda stellt sich breiter auf

Die in der Region Fulda GmbH gebündelte Wirtschaftsförderung hat sich jetzt breiter aufgestellt. Kreishandwerkerschaft Fulda und Hochschule Fulda ergänzen nun die Gesellschafter Stadt Fulda, Landkreis Fulda und Industrie- und Handelskammer Fulda in einem neu gegründeten Beirat.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft agiert nach den Worten von Regionalmanager Christoph Burkard, der gemeinsam mit IHK-Hauptgeschäftsführer Stefan Schunck, die Geschäfte führt, an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung. Ihre Aufgabe sei es, gleichermaßen die Kommunen bei ihren wirtschaftsfördernden Tätigkeiten zu unterstützen, wie auch einzelne Unternehmen und Unternehmensnetzwerke. Über den neuen Beirat sollen nicht zuletzt auch zusätzliche Impulse für die Werbung um Nachwuchs- und Fachkräfte in die Arbeit der Region Fulda GmbH eingebracht werden.

IHK-Präsident Bernhard Juchheim setzte sich dafür ein, mehr Frauen für die MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) zu begeistern, und regte an, ein entsprechendes Förderprogramm an der Hochschule Fulda zu unterstützen. Um langfristig den Fachkräftenachwuchs zu sichern, bereitet die Region Fulda eine Nachwuchsoffensive vor. Für Kreishandwerksmeister Claus Gerhardt ist es wichtig, dass die entsprechenden Maßnahmen auch kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigen. vn

Hubtex-Geschäftsführer Hans-Joachim Finger (Dritter von rechts) erhält den FLTA Award 2019 durch die Fork Lift Truck Association. Mit ihm freut sich das Hubtex-Team bei der Verleihung in Telford. Foto: Edward Shaw

Renommierter Briten-Award

HUBTEX gewinnt mit Elektro-Mehrwege-Seitenstapler

Große Ehre für das Fuldaer Unternehmen Hubtex: Sein Elektro-Mehrwege-Seitenstapler MaxX wurde von der Fork Lift Truck Association mit einem der renommiertesten internationalen Preise für Staplerhersteller ausgezeichnet: dem FLTA Award 2019.

Der Elektro-Mehrwege-Seitenstapler MaxX, Preisträger in der „Ergonomie"-Sparte, ist speziell für das Langguthandling in schmalen Gängen ausgelegt. Mit ihm will Hubtex Kunden in kombinierten Innen- und Außeneinsätzen bei Tragfähigkeiten von 4,5 Tonnen eine Alternative zu dieselbetriebenen Fahrzeugen bieten. Der MaxX überzeugte die Jury besonders durch seine patentierte Mehrwege-Lenkung, mit der Anwender ohne Zwischenstopp von der Längs- in die Querfahrt wechseln, und die ergonomische Fahrerkabine mit Rundumsicht.

Den Preis nahm Hubtex-Geschäftsführer Hans-Joachim Finger entgegen. „2007 haben wir diesen renommierten Preis zuletzt gewonnen. Es freut mich, dass durch den Award 2019 die Arbeit unserer Mitarbeiter von der Entwicklung bis zur Fertigung gewürdigt wird", sagte Finger. Begleitet wurde er von Juan Cantalejo (Vertriebsleiter UK), Michael Röbig (Marketingleiter) sowie den Kollegen der englischen Niederlassung Hubtex UK: Paul Mc Nally und Tim Pick aus Milton Keynes. vn

Markt-Platz

Aufräumen!

Die Entwicklung ist ungebrochen. Immer mehr junge Leute gehen an die Uni statt in eine duale Berufsausbildung. Dieser Trend beruht auch auf einem Gesellschaftsbild, das nicht zuletzt durch die Politik vermittelt wird: Das Abitur wird mittlerweile als Mindestabschluss einer Schullaufbahn angesehen. Daraus resultiert bei Eltern und Schülern der Irrtum, dass nur das Abitur optimal auf eine Berufstätigkeit vorbereitet. Die Zahlen zeigen: Das ist Quatsch.

Vergleicht man fachkundige Beschäftigte in Handwerk und Industrie mit Akademikern, dann schneiden die Studierten bei Einkommen und Job-Sicherheit messbar schlechter ab als Nicht-Akademiker mit Weiterbildung (wie Meister)

Es ist also höchste Zeit, einmal kräftig aufzuräumen mit dem Vorurteil, dass man nur mit Uni-Abschluss glücklich wird im Beruf.

Volker Nies

Anzeige

EXPERTENTIPP

Autor: Alexander Baier (29 Jahre), Kundenberater Filiale Schmalnau der VR Bank Fulda eG

Damit Sie in Ihrem Urlaub wahre Freiheit erleben können.

Der Frühling ist da. Damit steht die schönste Zeit im Jahr – die Reisezeit – vor der Tür. Viele Reiseveranstalter laden derzeit zu spannenden Reisemessen ein und werben mit tollen Frühbucherrabatten.

Wer sich rechtzeitig mit seinem anstehenden Urlaub befasst, kann mit einer goldenen Kreditkarte sehr viel Geld sparen und sich im Urlaub entspannt zurücklegen. Sie können mit der Kreditkarte nicht nur in Deutschland oder im gesamten Ausland im Handel, in Restaurants, Hotels, Autovermietungen etc. bequem zahlen oder am nächsten Geldautomaten Bargeld abheben. Nein, die goldene Kreditkarte bietet zusätzlich einen ganzheitlichen Schutz auf Reisen. Damit Sie und Ihre Familie den Urlaub genießen können und alle Familienmitglieder weltweit abgesichert sind, enthält die Karte eine Auslandsreise-Krankenversicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung, Reise-Service-Versicherung, Verkehrsmittel-Unfallversicherung sowie einen Auslands-Schutzbrief.

Beim Bezahlen vor Ort bietet die Karte eine hohe Sicherheit durch den EMV-Chip. Dieser enthält einen zusätzlichen Schutz gegen Missbrauch und Fälschungen. Beim Online-Shopping sind die Zahlungen mit dem modernen 3D-Secure-Verfahren noch besser abgesichert. Auch „Kontaktlos" können Sie mit der Kreditkarte zahlen, indem Sie diese nah an das Bezahlterminal halten. Mit einem Licht- bzw. Tonsignal wird Ihnen die Zahlung bestätigt. Für Zahlungen unterhalb von 25 Euro ist in der Regel keine PIN-Eingabe erforderlich. Bei höheren Zahlungen ist die Eingabe der Geheimzahl (PIN) notwendig. Diese ist nicht auf dem Chip gespeichert und kann somit nicht ausgelesen oder übertragen werden.

Zeitgemäß zu bezahlen, heißt kontaktlos zu bezahlen. Für alle Kunden mit einem NFC-fähigen Smartphone (Android-Betriebssystem) gibt es zudem die Möglichkeit, sich über die VR-BankingApp die digitale Version der goldenen Kreditkarte kostenfrei und direkt im Endgerät zu hinterlegen. Beim Bezahlvorgang an der Kasse hält man nun nur noch das Smartphone vor das Bezahlterminal und der Einkauf ist sekundenschnell bezahlt. Bei der digitalen Kreditkarte der Volks- und Raiffeisenbanken kommen die gleichen hohen Sicherheitsstandards wie bei einer physischen Kreditkarte zum Einsatz.

Für eine schnelle Kostenkontrolle Ihrer Kreditkarte steht Ihnen die VR-BankingApp zur Verfügung. Sie erhalten über eine Push-Benachrichtigung in Echtzeit Ihre Kreditkartenumsätze. Der monatliche Kontoauszug folgt nachträglich in Ihr elektronisches Postfach im Online-Banking oder per Post nach Hause.

Eine Karte – perfekter Schutz – Überprüfen Sie noch heute Ihren finanziellen Vorteil unserer goldenen Kreditkarte und sparen Sie bares Geld für Ihre Urlaubskasse.
www.vrbankfulda.de/gold

Sprechen Sie uns an. Wir finden die richtige Kreditkarte, die zu Ihren Bedürfnissen passt.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne und entspannte Urlaubstage.

VR Bank Fulda eG

Kirche als Arbeitgeber

SONDERRECHTE bei Chefarzt-Kündigung?

Von **JULIA-MARIE BLUDAU**

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist Thema kontroverser Debatten. Dies gilt auch für das kirchliche Arbeitsrecht. In kirchlichen Arbeitsverhältnissen gelten Besonderheiten. Hier stellt sich auch die Frage, ob das „Chefarzt-Urteil" des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. Februar 2019 zu einer Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts führt.

Wegen des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen kommt kirchlichen Arbeitgebern in Deutschland eine Sonderstellung zu: Kirche und ihren Einrichtungen steht ein Selbstbestimmungsrecht dahingehend zu, ihren Mitarbeitern die Beachtung der kirchlichen Glaubenssätze aufzuerlegen. Bisher durften kirchliche Arbeitgeber wie Krankenhäuser, Caritas- und Diakonieverbände von ihren Beschäftigten am Arbeitsplatz und im Privatleben die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Kirchenzugehörigkeit erwarten. Im Gegensatz zu nicht-kirchlichen Arbeitgebern dürfen kirchliche Einrichtungen eigene Loyalitätsverpflichtungen aufstellen, die über die normalen Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis hinausgehen.

Natürlich unterliegen kirchliche Arbeitgeber dem staatlichen Arbeitsrecht; der arbeitsgerichtliche Prüfungsmaßstab ist jedoch seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985 auf eine Willkürkontrolle beschränkt. Die Gerichte müssen die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe respektieren. Sie überprüfen arbeitsrechtliche Konsequenzen – wie den Ausspruch von Kündigungen – als Folge von Verstößen gegen Loyalitätspflichten nur auf ihre Plausibilität. Dies ist ein erheblicher Unterschied zu arbeitsrechtlichen Prozessen unter Beteiligung nicht-kirchlicher Arbeitgeber, in denen die vorgetragenen Kündigungsgründe stets umfassend geprüft werden.

Doch das kirchliche Selbstverständnis und die kirchliche Personalpolitik befinden sich im Wandel. Bereits 2015 hat die katholische Kirche ihre kirchengesetzlichen Vorschriften reformiert und einen Katalog konkreter Kündigungsgründe erstellt. Zusätzlich zu dieser selbst auferlegten Reform könnte das kirchliche Arbeitsrecht infolge der nunmehr ergangenen Entscheidung des BAG möglicherweise weiteren Änderungen unterliegen.

Das BAG hat am 20. Februar 2019 entschieden, dass die Kündigung eines Chefarztes wegen dessen Wiederheirat unwirksam ist, weil er hierdurch gegenüber den nicht der katholischen Kirche angehörenden leitenden Mitarbeitern wegen seiner Religionszugehörigkeit benachteiligt wurde.

Julia-Maria Bludau

Der Kläger, ein katholischer Chefarzt, arbeitete in einem katholischen Krankenhaus. Nachdem die erste Ehe des Klägers geschieden wurde, heiratete der Kläger seine neue Lebensgefährtin standesamtlich. Aus kirchenrechtlicher Sicht stellte dies eine unzulässige Wiederverheiratung dar, von der der Arbeitgeber Anfang 2009 erfuhr und er dem Chefarzt deshalb kündigte. Indem das BAG die Kündigung nun für unwirksam erklärte, setzte das Gericht einem fast zehnjährigen Rechtsstreit ein Ende.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Was bedeutet das für die Praxis? Zunächst unterliegt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht jetzt einer umfassenderen Prüfung durch die Gerichte, ob die seitens des kirchlichen Arbeitgebers aufgestellten Loyalitätspflichten für die ausgeübte Tätigkeit wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt sind. Die Prüfung geht über die bisherige Plausibilitätskontrolle hinaus. Für die kirchlichen Einrichtungen heißt dies, dass sie den inneren Zusammenhang zwischen ihren religiösen Anforderungen und der Tätigkeit ausführlich und nachvollziehbar darlegen sollten. Es sollte daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Forderung nach einer Kirchenmitgliedschaft und die Aufstellung sonstiger Loyalitätspflichten objektiv gerechtfertigt werden kann.

Julia-Maria Bludau ist Praktikantin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt